



Mitwirkungsbericht
Zonenplan Siedlung
Teilzonenplan Dorfkern
Teilzonenplan Schachental
Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum



Abb 1: Orthofoto von Dittingen (Quelle: 3D Geoportal)

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00091

Datum
20. Dezember 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Dittingen
Schulweg 2
4243 Dittingen

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

1	Mitwirkungsverfahren.....	4
1.1	Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.....	4
2	Eingaben und Stellungnahmen.....	5
2.1	Urs Bieli, Bieli Immobilien AG, Strasse Baselstrasse 160, 4242 Laufen.....	5
2.2	Jonas Aspriou, Dorfstrasse 4, 4243 Dittingen.....	7
2.3	Ronald Scherrer, Baselstrasse 5, 4243 Dittingen.....	10
2.4	Paul Cueni, Dorfstrasse 55, 4243 Dittingen.....	15
2.5	Stefan Moser Schreinerei AG, Baselstrasse 7, 4243 Dittingen.....	17
2.6	Pascal Buser, Alte Strasse 55, 4243 Dittingen.....	20
2.7	Thomas Buser, Kundmattweg 24, 4246 Wahlen.....	21
2.8	Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission i.V. Regula Waldner, Ebenrain-Zentrum, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach.....	22

Version	Verfasserin	Datum	Inhalt/Anpassungen
2.0	M. Vegh	05.04.2023	Überarbeitung gemäss Rückmeldung Gemeinde
3.0	su	20.12.2023	Beschlussfassung

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Gewässerraum durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 27.10.2022 bis 28.11.2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Mutationsplan Gewässerraum, Massstab 1:2000 (rechtsverbindlich)
- Nachführungsplan, Massstab 1:2000 (orientierend)
- zugehöriger Planungsbericht (orientierend)
- Stellungnahme kantonalen Vorprüfungsbericht (orientierend)

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 wie auch im Wochenblatt der Gemeinde Dittingen Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 und im offiziellen Informationsblatt der Gemeinde Dittingen «Schnäggeposcht» vom Oktober 2022.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Dittingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 28.11.2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden acht Mitwirkungsangaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Urs Bieli, Bieli Immobilien AG, Strasse Baselstrasse 160, 4242 Laufen

Am 7. November 2023 hat eine Sitzung in Zusammenhang mit einer Einsprache gegen ein Baugesuch auf Parzelle Nr. 543 stattgefunden, bei der neben den Vertreterinnen und Vertreter der Bieli Immobilien AG (Gesuchstellerin) auch Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Dittingen, der Stadt Laufen sowie der kantonalen Fachstellen Gewässerraum und Wasserbau anwesend waren. Der Sachverhalt wird im Planungsbericht, Kapitel 5.4, beschrieben.

Eingabe vom **11.11.2022**

Verzicht Gewässerraum und Ausdolung des Schachletenbaches (Parzelle Nr. 543)

Anliegen Die Bieli Immobilien AG vermietet die Gebäude der Parzelle 543 (WG2) als Garagenbetrieb (Werkstätte), Standplätze der E-LKW für die Kehrrichtentsorgung des KELSAG Gebietes (mit entsprechenden teuer investierten E-LKW-Ladestationen) und Wohnungen! [...] Die Ausdolung des Baches entlang der Parzelle 543 wird die Aussenfläche des Areals Lochbrugg sehr stark beeinträchtigen und vermindert damit die Attraktivität des Mietobjektes massiv. [...]

Die Lochbruggstrasse ist in einer Vertiefung eingebettet. Beide Strassenseiten sind teils mit Stützmauern und steilen Böschungen versehen. Eine Ausdolung des Schachletenbaches in diesem Bereich ist unverhältnismässig und ohne grossen ökologischen Gewinn. Im Planungsbericht wird auch darauf hingewiesen, dass vom Schachletenbach eine geringe Gefährdung von Hochwasser besteht.

Im Baugesuch an das Bau- und Umweltschutzdepartement (1618/2020) ersuchte die Bieli Immobilien AG um die Bewilligung zur Erweiterung des Parkplatzes auf der Parzelle 543 entlang der Lochbruggstrasse. Die Gemeinde Dittingen hat mit Brief vom 18. Februar 2021, Referenz 791.2-123.0119.44, eine Stellungnahme abgegeben. Das Baubewilligungsverfahren ist immer noch hängig!

Die Lochbruggstrasse zwischen Baselstrasse und Renimattstrasse wird als Umfahrungsstrecke bei Bauarbeiten oder sonstigen Ereignissen an der H18 benutzt. Durch den Ausbau des Industriegebietes Schachental mit der Recyclinganlage der Firma AMBO ist die Lochbruggstrasse in den letzten Jahren sehr stark durch Schwerverkehr frequentiert. Zudem wird die Strasse wegen dem angrenzenden Naherholungsgebiet (Vitaparcour, Finnenbahn und Kinderspielplatz Reben) durch den Individualverkehr (Velo und Fussgänger) stark genutzt.

An der Lochbruggstrasse verläuft die Gemeindegrenze Dittingen/Laufen. Die Bieli Immobilien AG ist auch Eigentümer der angrenzenden Parzelle 1210 in der Gemeinde Laufen. Eine Ausdolung des Schachletenbaches durch diese Parzelle würde den Wert dieser Parzelle massiv reduzieren und käme faktisch einer Enteignung gleich. Auch die Mieteinnahmen der an KMUs der Region vermieteten Abstellflächen werden wegfallen.

Stellungnahme	<p>Die Gemeinde Dittingen sah vor, im Bereich Lochbrugg auf den Gewässerraum zu verzichten. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Verzicht als nicht genehmigungsfähig beurteilt.</p> <p>Im Rahmen eines laufenden Baugesuches auf Parzelle Nr. 543 kam es am 7. November 2023 zu einer Besprechung mit dem Amt für Raumplanung, dem Tiefbauamt sowie der Gemeinde. Ein inzwischen durch das kantonale Tiefbauamt erstelltes Vorprojekt kommt zum Schluss, dass eine Ausdolung entlang der Lochbruggstrasse technisch nicht möglich wäre. Die Vorstudie zeigt demnach auf, dass der Gewässerraum in diesem Einzelfall die gesetzliche Funktion als Raumsicherung für zukünftige Ausdolungen nicht erfüllt.</p> <p>Eine Ausdolung entlang der Lochbruggstrasse ist nur auf Boden der Stadt Laufen möglich, welche für diese Verlegung Hand bietet. Es wurde sich auf folgendes Vorgehen geeinigt:</p> <p><i>«Entlang der Dole unterhalb der Lochbruggstrasse wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es bleiben weiterhin die Übergangsbestimmungen bestehen. [...] Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (Grenzübergreifend) kann der Gewässerraum jedoch nicht beidseitig bzw. verschoben im gleichen Verfahren durch die Gemeinde festgelegt werden, womit die Rechtsunsicherheit besteht bei einem Verzicht. Damit der Gewässerraum im selben Verfahren ausgeschieden werden kann, würde dies hier der Kanton in diesem spezifischen Fall übernehmen. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt dann mittels kantonalen Nutzungsplanung im Rahmen des Ausdolungsprojekts, weshalb die Übergangsbestimmungen bestehen bleiben. [...]</i></p> <p><i>Für das besagte Bauvorhaben kann der Kanton aufgrund der neuen Erkenntnisse eine Zustimmung innerhalb der Übergangsbestimmungen geben. Denn nach menschlichem Ermessen wird eine Ausdolung nur auf der anderen Seite im Wald möglich sein. Das Bauvorhaben würde somit eine spätere Ausdolung nicht verhindern.»</i></p>
---------------	---

2.2 Jonas Asprion, Dorfstrasse 4, 4243 Dittingen

Eingabe vom **21.11.2022**

Zuständigkeit Gewässerraumfestlegung innerhalb Bauzonen

Anliegen Bereits im Planungsbericht in Punkt 1 Ausgangslage ist erwähnt, dass für die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet die Gemeinde zuständig ist. Ich erwarte denn auch, dass dem so ist und nicht die Gemeinde nur soweit zuständig ist, wie es der Fachstelle des Kantons passt.

Stellungnahme Es ist korrekt, dass die Zuständigkeit für die Gewässerraumausscheidung innerhalb der Bauzonen den Gemeinden übertragen wird. Der Kanton unterstützt die Gemeinde und das Planungsbüro fachlich und prüft insbesondere, ob bei der Planung die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzgebungen des Bundes sowie weitere übergeordnete Rahmenbedingungen (z.B. kantonales Raumplanungs- und Baugesetz, kantonaler Richtplan etc.) beachtet werden. Obschon die vorliegende Planung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, muss sie die Gesetzgebungen auf Bundesebene berücksichtigen. Nur so ist die kommunale Planung durch den Regierungsrat genehmigungsfähig.

Planungsbericht Kapitel 2.3 Aufzählung Gewässer

Anliegen Es sind hier Gewässer aufgezählt, die nicht auf den Plänen ersichtlich sind. Zum einen Weiher Kählengraben: Dies ist grundsätzlich ein Geschiebesammler und sollte daher auch in diesem Dokument so benannt werden, da ansonsten das Risiko besteht, dass der ordentliche Unterhalt nicht mehr gemacht werden darf. Zum zweiten ist ein Weiher in der Gewerbezone Schachental erwähnt. Dieser ist mir nicht bekannt und falls damit der Teich in der Pachtfläche von Paul Ackermann gemeint ist, so wäre dieser aus dem Dokument zu entfernen, da dieser bei einem Ablauf der Pacht von Paul wieder aufgehoben wird. Auch ist erwähnt, dass der Gewässerraum für den Schachletenbach symmetrisch ausgestaltet wird. Ich kann nur vermuten, dass es sich hierbei nur um den unteren Teil handelt, der auf dem Plan abgebildet ist. Es wäre jedoch eindeutiger, wenn das Gewerbegebiet Schachleten auch auf dem Plan dargestellt wäre.

Stellungnahme Vielen Dank für die wertvollen Hinweise. Alle vom Kanton kartierten Gewässer müssen im Planungsbericht thematisiert werden. Da bei den von Ihnen genannten Weihern kein Gewässerraum aufgrund Art. 41b Abs. 4b festgelegt werden muss, sind diese für die vorliegende Planung von keiner Relevanz. Dennoch wird der Planungsbericht gemäss Ihren Hinweisen ergänzt. Beim Weiher Schachlete handelt es sich nicht um das Wasserbecken auf der Parzelle Nr. 798 (Pachtfläche von Paul Ackermann), sondern um den Weiher Schachental, welcher jedoch auf Stadtgebiet Laufen liegt und somit nicht im vorliegenden Planungsbericht erwähnt werden muss. Der Weiher Schachental wird gestrichen.

Die Annahme ist richtig, dass es sich bei der Gewässerraumfestlegung des Schachletenbachs nur um den unteren Teil (Bereich Lochbrugg und Ritzenmatt) handelt. Der Kanton wird die Festlegung im nördlichen Abschnitt übernehmen, da sich der Schachletebach dort nicht in der Bauzone befindet und somit die Gewässerraumfestlegung in der Zuständigkeit des Kantons liegt. Aus Platzgründen und der Grösse

des Mutationsplans wird dieser Abschnitt des Schachletebachs nicht auf dem Plan dargestellt. Wir bitten um Verständnis.

Gewässerraum Bereich «Gattermatten»

- Anliegen** Im Abschnitt 2.5 ist sowohl das Jahr für das Bachrohr falsch wie auch die Flurbezeichnung «Gabermatten» (müsste Gattermatten heissen).
- Zu 5.3.1 Festlegung des Gewässerraumes:
- Im Bereich Gattermatt, Parzelle Nr. 316 wurde im Zusammenhang mit der Bachumlegung eine Baulinie zum Bach hin festgelegt, dies ist noch keine 10 Jahre her. Ich fordere, dass mit der neuen Festlegung des Gewässerraumes entweder die Baulinie aufzuheben sei oder dass der festzulegende Gewässerraum diese an keiner Stelle überschreitet.
 - Im Bereich Liegenschaft Dorfstrasse 49 / Parzelle 119 wäre es sinnvoll, den Gewässerraum leicht asymmetrisch zu legen, so dass die Möglichkeit bestünde, an der Westfassade der Liegenschaft eine Laube anzubauen. Hierfür wäre bereits ein Abstand von 1.80 m dienlich.
 - Bereich Jostenmatt und Lochbruggstrasse: Hier würde ich mir wünschen, man könnte auf einen Gewässerraum verzichten, einzig aus dem Grund, dass man nicht irgendwann in eine verbindliche Frist für die Umsetzung einer Renaturierung gerät. Und natürlich auch aus Kostengründen und aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen...

Stellungnahme Wir danken für den Hinweis bezüglich Flurbezeichnung und Bachumlegung. Dies wird im Planungsbericht korrigiert.

Bereich Gattermatten: In diesem Bereich wird der Gewässerraum mit der bereits vorhandenen Uferschutzzone abgestimmt und beträgt im Minimum die Normbreite von 11.0 m. An keiner Stelle überschreitet der Gewässerraum die kantonale Gewässerbaulinie. Gemäss Aussage des kantonalen Tiefbauamts im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zur Gewässerraumfestlegung sind in diesem Bereich die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen bereits umgesetzt. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der dort vorhandenen kantonalen Gewässerbaulinien stellt. Dies ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Bereich Parzelle Nr. 119: Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung des Bundes im Jahre 2011 müssen für oberirdische Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden. Nur unter bestimmten Ausnahmen kann die Festlegung asymmetrisch erfolgen. Dies ist der Fall, wenn durch die asymmetrische Legung eine ökologisch und hydrologisch sinnvollere Lösung gefunden werden kann. In vorliegendem Fall würde die Verlegung des Gewässerraumes nur der Bebauung dienen, womit die Planung bundesrechtswidrig und nicht genehmigungsfähig wäre. Eine asymmetrische Legung kommt an dieser Stelle nicht in Frage. Eine allfällige Laube kann jedoch bis direkt an die Grenze des Gewässerraumes geplant werden und sollte unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse möglich sein.

Bereich Jostenmatt und Lochbruggstrasse: Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung des Bundes im Jahre 2011 müssen für oberirdische Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden. Nur unter bestimmten Ausnahmen kann auf die Festlegung verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5

GschV). Die Gemeinde sah vor, im Bereich Jostenmatt und Lochbruggstrasse auf den Gewässerraum zu verzichten. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Verzicht als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Im Vorprüfungsberichts des Kantons wird betont, dass es sich bei der Festlegung des Gewässerraums um ein nationales Interesse handelt und private Interessen oder kommunale Interessen (Stichwort: Gemeindefinanzen) für ein Verzicht des Gewässerraums nicht genügen. Zudem erwähnt der Kanton im Vorprüfungsbericht: «Entlang dieses Abschnitts [Anmerkung: es ist die Rede vom Bereich Jostenmatt] sind sowohl im kantonalen Wasserbaukonzept wie auch in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung Massnahmen von mittlerer Priorität zur Revitalisierung vorgesehen. Die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Revitalisierung. Somit ist davon auszugehen, dass trotz schwieriger Verhältnisse eine Ausdolung möglich wie auch sinnvoll ist. Ausserdem bestehen entlang der Dole bereits rechtskräftige Uferschutzzonen (Beschlussdatum 22. Oktober 2007), welche den Raum für eine Ausdolung bereits sicherstellen. Eine Ausdolung kann somit langfristig gesehen nicht ausgeschlossen werden.»

Im Bereich Lochbruggstrasse kam es im Rahmen eines Baugesuches zu einer Anpassung des Gewässerraumes. Auf Grundlage einer hydrologischen Machbarkeitsstudie und unter Miteinbezug der Stadt Laufen wurde vereinbart, dass das Gewässer im Falle einer Ausdolung auf Laufener Boden umgelegt werden soll. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich nicht festgelegt bzw. der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen belassen.

Bei der Jostenmatt hingegen liegt kein konkretes Projekt vor. Entsprechend erfüllt der Gewässerraum dessen im Gesetz verankerte Funktion und wird festgelegt. Seitens Kanton wird jedoch versichert, dass eine Ausdolung erst dann in Betracht gezogen wird, wenn sich die Nutzung des Gebiets und somit die potentiellen Platzverhältnisse für einen offenen Bachlauf grundlegend ändert.

2.3 Ronald Scherrer, Baselstrasse 5, 4243 Dittingen

Am 17. April 2023 hat ein Mitwirkungsgespräch mit Herrn Scherrer stattgefunden. Das entsprechende Protokoll liegt ihm sowie der Gemeinde vor.

Eingabe vom **25.11.2022**

Festlegung Naturgefahrenkarte, Planungsbericht Kapitel 2.5

Anliegen Meiner Meinung nach müsste die Gefahrenkarte fortlaufend aktualisiert werden. Veränderungen des Bachbetts haben direkten Einfluss auf Fliess-Geschwindigkeit, Wassermenge und Verhalten bei Hochwasser und sollte deshalb fortlaufend simuliert werden. Stellt man dann fest das eine Liegenschaft Bach talwärts negativ betroffen ist, müssten entsprechend geplante Massnahmen angepasst werden

Stellungnahme Die Naturgefahrenkarte ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Planung und muss beachtet werden. Die Erstellung und Aktualisierung liegen jedoch in der Verantwortung des Kantons.

Hochwassergefährdung Jostenmatt, Planungsbericht Kapitel 4.4.2

Anliegen In der Jostenmatte besteht die Gefahr von Hochwasser der Birs. Durch die Aufschüttung der Parzelle 447 in Zwingen, wo das Tiefbauamt stationiert ist, wird das Wasser gestaut und fliesst in der entgegengesetzten Richtung wieder zurück. Wenn man dann bei meiner Parzelle noch das Hangwasser und das Wasser des offengelegten Dorfbaches dazurechnet, mache ich mir grosse Sorgen, dass dann ein grosser See entsteht und meine gesamte Parzelle, inklusive Haus, unter Wasser steht.

Auf der ganzen Länge meiner Parzelle entlang der Baselstrasse vor allem aber im Bereich unterhalb des ehemaligen Parkplatzes vom Restaurants Rank, drückt Wasser auf meine Parzelle, das durch einen offenen Bachverlauf in die Birs abgeleitet wird. Dies geschieht schon seit bereits über 60 Jahren, wie auf alten Fotos zu entnehmen ist. Dieser Bach, welcher manchmal auch austrocknet, ist nirgends vermerkt.

Stellungnahme Die Hochwassergefährdung bei der Jostenmatten ist bekannt. Gemäss kantonalem Wasserbaukonzept und kantonaler strategischen Revitalisierungsplanung ist eine Revitalisierung der Birs als Massnahme vorgesehen. Es wird stark davon ausgegangen, dass bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs vorgängig die Birs revitalisiert wird, sodass ihr Hochwasserschutz sichergestellt ist. Des Weiteren wird bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs das Bachbett so ausgestaltet, dass Abflussspitzen aufgenommen werden können. Ein wichtiges Ziel der Gewässerraumplanung ist die Verbesserung der Naturgefahrensituation.

Bei Ihrem erwähnten offenen Bachverlauf handelt es sich per Definition nicht um ein oberirdisches Gewässer gemäss Art. 4 des nationalen Gewässerschutzgesetzes (GschG). Es handelt sich um ein oberirdisches Gewässer, wenn ein Wasserbett mit Sohle und Böschung inkl. tierischer und pflanzlicher Besiedelung vorliegt. Nur bei oberirdischen Gewässern muss ein Gewässerraum festgelegt werden. Somit liegt es nicht im Interesse der Gemeinde bei der vorliegenden Planung der besagte offene Bachverlauf zu berücksichtigen.

Gewässerraumfestlegung Jostenmatt

Anliegen Sollte im Verlauf des Projekts festgestellt werden, dass der Bach im Gebiet Jostenmatt zumindest teilweise eingedolt bleibt, sollte auf eine Festlegung des Gewässerraums/Uferschutzzone im eingedolten Bereich ebenfalls verzichtet werden.

Stellungnahme Dies wird zur Kenntnis genommen.

Anliegen Im Bereich Ritzematt haben wir praktisch dieselbe Situation wie in der Jostenmatt. In der Ritzematt wird aber auf eine Ausdolung/Festlegung Gewässerraum gänzlich verzichtet. Auch bei uns ergibt eine Festlegung des Gewässerraums grosse Einschränkungen für die Bauzone. Auch der Satz, Zitat: Bei der Wohn- und Geschäftszone WG3 existieren kaum freie Flächen mehr. So wird beispielsweise die Fläche der Parzelle Nr. 532 als Parkplatz gebraucht. Eine Festlegung des Gewässerraums in der WG3-Zone würde die bauliche Weiterentwicklung dieser Bauzone stark einschränken. Zitat Ende, kann bei uns eins zu eins angewendet werden. Das Vorhaben gefährdet bestehende Betriebe sogar in ihrer Existenz.

Stellungnahme Die Gemeinde sah vor, im Bereich Jostenmatt auf den Gewässerraum zu verzichten. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Verzicht als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Gemäss Aussage des Kantons im Vorprüfungsberichts: «Entlang dieses Abschnitts sind sowohl im kantonalen Wasserbaukonzept wie auch in der strategischen Revitalisierungsplanung Massnahmen von mittlerer Priorität zur Revitalisierung vorgesehen. Die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Revitalisierung. Somit ist davon auszugehen, dass trotz schwieriger Verhältnisse eine Ausdolung möglich wie auch sinnvoll ist. Ausserdem bestehen entlang der Dole bereits rechtskräftige Uferschutzzone (Beschlussdatum 22. Oktober 2007), welche den Raum für eine Ausdolung bereits teilweise sicherstellen. Eine Ausdolung kann somit langfristig gesehen nicht ausgeschlossen werden.»

Der entscheidende Unterschied zwischen den Bereichen Jostenmatt und Ritzematt ist somit, dass bei der Jostenmatt an der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2007 beschlossen wurde, dass in diesem Bereich eine Uferschutzzone festgelegt wird (Genehmigungsdatum: 26. August 2008). Durch die Festlegung der Uferschutzzone wurde impliziert, dass eine Ausdolung in diesem Bereich stattfinden soll. Zudem sehen auch das kantonale Wasserbaukonzept und die kantonale strategische Revitalisierungsplanung im Bereich Jostenmatt eine Ausdolung bei mittlerer zeitlicher Priorität vor. Im Gegensatz zum Schachletebach weist der Dittingerbach einen mittleren ökologischen Nutzen auf.

Hierbei sei erwähnt, dass die Einschränkungen durch den Gewässerraum in Ihrem Falle vorgängig gering sind. Generell fallen alle bestehenden, rechtmässig erstellten Parkierungsflächen, Wege, Gebäude, Gartengestaltungen, Bepflanzungen usw. unter die Bestandesgarantie (RBG § 109a). Alle bestehenden Strukturen, also auch der Fussweg, dürfen weiterhin benutzt werden, solange keine Ausdolung erfolgt. Zusätzlich fallen alle Nutzungseinschränkungen im Aussenraum (Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel oder die Bepflanzung durch einheimische Pflanzen) weg. Die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung, welche eine extensive Nutzung im Gewässerraum festlegen (GSchV Art 41c) finden bei eingedolten Gewässern keine Anwendung, da Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.

Wie beim Mitwirkungsgespräch vom 17.04.2023 besprochen, kommt es zu keiner Bachöffnung im Gebiet Jostenmatt, solange keine Nutzungsänderung und Neugestaltung des Areals geplant ist. Dies vorbehältlich des Zustands der heutigen Dole – ein Ersatz der bestehenden Dole ist gemäss Art. 38 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG) nur in Ausnahmefällen möglich.

Anliegen Planungsbericht Kapitel 5.5.1 S. 35: Zitat: «Die Erschliessung der Parzelle Nr. 159 (via Fussweg) ist trotz Gewässerraum weiterhin möglich (Besitzstandsgarantie gemäss RBG § 109 – 110). Jedoch ist ein Ausbau der Erschliessungsstrasse nicht möglich, was aber auch ohne Festlegung des Gewässerraums - aufgrund der bereits vorhandenen Uferschutzzone - nicht möglich ist.» Zitat Ende. Meine Parzelle 518 ist ebenfalls durch diesen Weg erschlossen. Am Anfang des Zitats ist von einem Fussweg die Rede, dann wird es eine Erschliessungsstrasse.

Stellungnahme Danke für den Hinweis. Dies wird entsprechend korrigiert.

Erschliessung

Anliegen Im Planungsbericht (S. 35) wird die Erschliessungsstrasse der Parzellen 518 und 1591 als Fussweg betitelt, was falsch ist. Jeden Tag fahren dort mehrere Lastwagen rauf und runter und bedienen unsere KMU in diesem Gebiet. Auch der Abfallsorgungs-Lastwagen, die Pöstler, Paketlieferdienste sowie der Bauer (Durchgangsrecht) der Parzellen 326, 330, 284, 449, 490 mit seinen schweren Maschinen nutzen diese Erschliessungsstrasse. In allen Karten, gedruckt wie auch online z.B. Swisstopo, ist diese Strasse als Strasse und nicht als Fussweg eingezeichnet. Einzig auf dem Strassennetzplan der Gemeinde Dittingen ist unsere Zufahrt als Fussweg eingezeichnet. Aber auf diesem Plan fehlt dann eine Erschliessung der Parzelle 518.

Stellungnahme Beim Strassennetzplan, welcher am 09.09.2002 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, handelt es sich um einen rechtskräftigen Plan, welcher die zukünftige Erschliessung des Siedlungsgebietes von Dittingen aufzeigt. Gemäss Strassennetzplan ist vorgesehen, dass das Gebiet Jostenmatt zukünftig via Jostenmatt erschlossen wird.

Bei den von Ihnen genannten Karten z.B. Swisstopo handelt es sich um Darstellungskarten, die den Ist-Zustand darstellen. Somit sind diese nicht mit dem Strassennetzplan gleichzustellen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Festlegung der Uferschutzzone im Jahr 2007 (Genehmigungsdatum: 26. August 2008), absichtlich die Parzelle Nr. 1927 neu festgelegt wurde, um bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs eine Erschliessung der Parzellen Nrn. 518 und 521 sicherzustellen.

Gefahrenkarte Jostenmattweg

Anliegen [...] die Erschliessung via Jostenmattweg bei Hochwasser der Birs nicht möglich ist. Dies ist auf der Gefahrenkarte auch so einsehbar. Ich selber konnte mich 2007, beim letzten Hochwasser selbst davon überzeugen, dass diese Strasse bei Hochwasser der Birs nicht mehr befahrbar ist.

Stellungnahme Es wird stark davon ausgegangen, dass bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs vorgängig die Birs revitalisiert wird, sodass ihr Hochwasserschutz sichergestellt ist und der Jostenmattweg als sichere Erschliessungsstrasse dienen kann.

Ausdolung Dittingerbach

Anliegen Der bestehende eingedolte Verlauf des Baches führte bisher zu keinen Überschwemmungen auf meiner Parzelle. Ich habe grosse Bedenken, dass sich dies nach einer Ausdolung ändern wird. Bis sich im Bach genug Sedimente abgelagert haben, versickert viel Wasser im Bachbett und füllt im schlimmsten Fall meinen Keller. Da der Bach bereits unter der Baselstrasse kanalisiert ist, sehe ich keinen Grund diesen nach der Strasse wieder zu öffnen, da der Flaschenhals bereits gegeben ist. Folgende Fragen stellen sich ebenfalls bei einer Ausdolung:

- Was passiert mit der erst kürzlich sanierten Abwasserleitung inkl. Schacht im Gebiet der geplanten Ausdolung?
- Bei der Einmündung in die Birs ist ein Schieber/Schacht, welcher ebenfalls erst kürzlich erstellt wurde. Was passiert damit?
- Entlang der Birs auf unserer Seite befindet sich die ARA Leitung. Wird der Bach dann oberhalb dieser Leitung geführt?

Brücken

Um die Ausdolung zu realisieren, müssten mehrere Brücken realisiert werden.

- Fussgängerbrücke zur Erhaltung des Fussgänger-Weges entlang der Birs;
- Erschliessungsbrücke zwischen den Parzellen 518 und 1591;
- Zufahrtsbrücke für das Tor der Firma SM Schreinerei auf der Nordostseite.

Fragen:

- Wer käme für die Kosten einer neuen Zufahrt auf und wo würde diese erstellt?
- Wie würde der Wegfall der Gewerbezone per Quadratmeter entschädigt?

Stellungnahme Bei der Gewässerraumfestlegung geht es primär darum, die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sicherzustellen. Bei der Gewässerraumplanung geht es nicht darum die Flächen des heutigen Zustands zu sichern, sondern darum, die benötigten Flächen für die Zukunft zu sichern. Bei der Gewässerraumplanung handelt es sich somit um ein raumplanerisches Instrument, mithilfe dessen der langfristige Raumbedarf der oberirdischen Gewässer gesichert wird. Bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs wird das Bachbett so ausgestaltet, dass Abflussspitzen aufgenommen werden können.

Eine Ausdolung soll nicht zu negativen Auswirkungen (Stichwort: Kellerüberschwemmung) führen. Im Gegenteil, ein ausreichender Gewässerraum dient der baulichen Gefahrenprävention vor Hochwasser. Die von Ihnen erwähnte Abwasserleitung, welche erst kürzlich saniert wurde, kann auch bei der Festlegung des Gewässerraums weiterhin genutzt werden. So lange kein konkretes Ausdolungsprojekt vorliegt, werden diese neuen Infrastrukturen bestehen bleiben. Falls Sie Näheres zu einem allfälligen Ausdolungs-Projekt am Dittingerbach wissen möchten, bitten wir Sie, die verantwortliche kantonale Fachstelle Wasserbau des Tiefbauamts zu kontaktieren.

Hinsichtlich Ihrer Anmerkung, dass eine Öffnung des Dittingerbachs – nachdem er unter der Baselstrasse kanalisiert ist – nicht sinnreich ist, wird hier auf die Äusserung des Kantons im Rahmen der kantonalen Vorprüfung verwiesen: «Dabei ist anzumerken, dass grundsätzlich jede Gewässeröffnung einen ökologischen Gewinn darstellt, auch wenn es sich nicht um eine längere, zusammenhängende Gewässerstrecke handelt (Vernetzung von Lebensräumen, Trittsteine).»

Ihre Fragen bzgl. Kosten für die neue Zufahrt und Entschädigung für den Wegfall der Gewerbezone müsste im Einzelfall von einem/r Jurist/in geprüft werden, da dies sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängt. Gemäss Auskunft des kantonalen Geschäftsbereichs Wasserbau sind die Erschliessungskosten zwischen Eigentümerschaft und Gemeinde aufzuteilen. Im vorliegenden Fall kann bei einer allfälligen Ausdolung keine Entschädigung für die Gewerbezone geltend gemacht werden, da es sich bereits um eine Uferschutz- und nicht um eine Gewerbefläche handelt. Uferschutz zonen haben keinen Handelswert (0 Fr./m²). Falls die Uferschutzzone dem Kanton abgetreten wird, übernimmt der Kanton die Kosten für die Bachfreilegung (eine eigene Bachparzelle im Eigentum des Kantons wird festgelegt). Ansonsten übernimmt der Kanton 50 % der Kosten und die weiteren 50 % wird durch die Grundeigentümerschaft getragen.

Zusammenfassung, Anmerkung

Anliegen	Die Ausdolung des Dorfbachs in der Jostenmatt verbraucht sehr viel wertvolles Gewerbeland und schränkt die Mobilität im Gebiet enorm ein. Grosse Lastwagen können nicht mehr wenden und der Wert der Parzellen würde enorm reduziert. Es müsste nach alternativen Lösungen gesucht werden, um den Abfluss des Bachs bei Starkregen zu gewährleisten.
Stellungnahme	<p>Wir verweisen auf das Mitwirkungsgespräch vom 17.04.2023, dass es gemäss Augenschein mit dem Kanton zu keiner Bachöffnung im Gebiet Jostenmatt kommt, solange keine Nutzungsänderungen und Neugestaltung des Areals geplant ist. Dies vorbehältlich des Zustands der heutigen Dole – ein Ersatz der bestehenden Dole ist gemäss Art. 38 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG) nur in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Somit ist der Ist-Zustand eines Gebiets (gegenwärtige Erschliessungssituation, Bebauung etc.) nicht relevant für die Gewässerraumplanung.</p>

2.4 Paul Cueni, Dorfstrasse 55, 4243 Dittingen

Am 14. August 2023 hat ein Mitwirkungsgespräch zwischen Herrn Cueni und der Gemeinde stattgefunden. Da im Bereich der Dorfstrasse 55 keine Abweichung vom symmetrischen Gewässerraum möglich ist, wurde durch die Gemeinde die Möglichkeit abgeklärt, die geplante Laube im Gewässerraum zu realisieren. Die nötigen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen wurden Herrn Cueni zugestellt.

Eingabe vom **26.11.2022**

Plandarstellung, Messweise, Baulinie, dritte Dimension, altrechtliche Baubewilligung, Teilzonenplan Dorfkern, bestehendes Fundament und bestehende Wärmepumpe, Ausnahmen

Anliegen Verschiedene inhaltliche Anliegen zu den Planungsunterlagen (vgl. Originaleingabe der Mitwirkung)

Stellungnahme Wir danken für Ihre ausführliche Mitwirkungseingabe. Zusätzlich zu dem am 14. August 2023 stattgefundenen Mitwirkungsgespräch und den darauffolgenden Abklärungen der Gemeinde zum Baugesuch betreffend Laube nimmt die Gemeinde auf Ihre Punkte wie folgt Stellung:

01.01. In der Legende des Nachführungsplans ist ersichtlich, dass die blaue Schraffur den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG markiert. Bei der türkisfarbenen Fläche handelt es sich um die Uferschutzzone, welche im Jahr 2008 im Zonenplan Siedlung von Dittingen festgelegt wurde (Beschluss Gemeindeversammlung 22.10.2007). Da die Bestimmungen des Gewässerraums und der Uferschutzzone sehr ähnlich sind, wird die Gewässerraumfestlegung mit den bestehenden Uferschutzonen abgestimmt.

01.02. Die eingedolten Bereiche sind in den Plänen bereits gekennzeichnet.

01.03. Hierbei handelt es sich nicht um die Parzellengrenze, sondern um die Bodenbedeckungskante (Gartenanlage).

02.01. Die Bach-Mittellinie wird in den Plänen nicht dargestellt, sie wird aber bei der Konstruktion des Gewässerraums verwendet.

02.02. Die Gewässerraumbreite wird ab Gewässerachse (Bach-Mitte) gemessen.

02.03.: Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird. Der Gewässerraum geht weiteren Abstandsvorschriften, wenn diese grösser sind als der Gewässerraum, nicht vor (§ 61 RBV).

02.02. Die Aussage ist korrekt.

02.03. Das Verhältnis des Gewässerraumes zu anderen Abstandsvorschriften wird in Kapitel 1.2 des Planungsberichts beschrieben. Generell gilt: wenn keine andere Abstandsvorschrift oder keine Baulinie definiert ist, kann direkt an den Gewässerraum gebaut werden.

02.04. Neu gelten die 5.5 m Abstand ab Gewässerachse, dies auch im Bereich Ihrer Parzelle.

02.05. Die gesetzliche Mindestbreite des Gewässerraumes beträgt 11 m, weshalb an eingedolten Gewässern ebenfalls ein Gewässerraum von 11 m gilt.

03.01. - 03.03. Beim Gewässerraum handelt es sich um eine zweidimensionale Fläche. Die Baubeschränkung wirkt jedoch auch gegen oben. Neue, nicht abgestützte Balkone z. B. dürfen ebenfalls nicht in den Gewässerraum gebaut werden.

04. Altrechtliche Baubewilligung | 05. Teilzonenplan Dorfkern | 06. Fundament und Wärmepumpe | 07. Ausnahmen

Anliegen Auf der Liegenschaft Dorfstrasse 55 besitze ich eine Baubewilligung betr. inneren Umbauten und dem Anbau einer Holzlaube an der Südfassade (= bachseitig) datiert vom 18.01.1994. [...] Bis heute wurde davon ausgeführt: zwei Balkon-Türen und das Fundament (eine betonierte Bodenplatte im Garten, bachseitig) mit äusseren Abmessungen von ca. 6.00 x 2.20 m.

[...] im Mitwirkungsverfahren [der Revision des Teilzonenplans Dorfkern, Genehmigt 2002, wurde] für meine Holzlaube ein Baufeld von 6.40 x 2.60 m errichtet [...]. Im zugehörigen Protokoll vom 04.03.1333 wurde festgehalten: *die Zone für An- und Neubauten wird ergänzt und mit einer Gestaltungsbaulinie Wasser gesichert*

Stellungnahme Die Gemeinde unterstützt das Bauvorhaben. Entsprechend wurde am Mitwirkungs-gespräch vom 14. August 2023 nach möglichen Lösungen gesucht. Die Abweichung vom symmetrischen Gewässerraum ist rechtlich nicht möglich, weshalb im Nachgang zum Mitwirkungs-gespräch die Thematik mit den entsprechenden kantonalen Fachstellen abgeklärt wurde. Die im Teilzonenplan festgelegte Anbaute, die bereits festgelegte Gewässerbaulinie sowie die bereits ausgeführten Bauteile (Fundament) wurden dabei beachtet.

Unter Beachtung gewisser Auflagen wird ein neu eingereichtes Baugesuch seitens der kantonalen Fachstellen bewilligungsfähig sein. Die Gemeinde ihrerseits wird dem Bauvorhaben zustimmen.

08. Resumée

Anliegen Ich verlange, dass die Zone für An- und Neubauten vor meiner Giebel-Fassade rechtlich und verbindlich (öffentlich-rechtlich) gesichert wird. D.h. der Gewässerraum darf hier keinen Vorrang bekommen [...]. Die bestehende rechtsgültige Wasserbaulinie geht in diesem Bereich vor. [...]

Gestützt auf die obigen Tatsachen [...] schlage ich folgende Möglichkeiten vor: entweder wird der neue Gewässerraum entlang meiner Giebelfassade schmaler und ist nur 8.40 m oder er wird in diesem Bereich um 2.60 m asymmetrisch Richtung Obermatt geschoben.

Stellungnahme An der Festlegung des Gewässerraumes kann nichts geändert werden. Aufgrund der nach dem Mitwirkungs-gespräch getätigten Abklärungen konnte dennoch eine Lösung gefunden werden, wie das Bauvorhaben die nötige Planungssicherheit zurückerlangte. Der Bau der Laube ist auf Grundlage eines neuen Baugesuch möglich.

2.5 Stefan Moser Schreinerei AG, Baselstrasse 7, 4243 Dittingen

Am 17. April 2023 hat ein Mitwirkungsgespräch mit Herrn Altermatt der SM Schreinerei AG stattgefunden. Das entsprechende Protokoll liegt ihm sowie der Gemeinde vor.

Eingabe vom **26.11.2022**

Gewässerraumfestlegung Jostenmatt

Anliegen Durch die Öffnung des Dittingerbachs würde unsere Zufahrt von der Baselstrasse aufgehoben und dadurch die Zu- und Ablieferung massiv eingeschränkt oder verunmöglicht (5-10 LKWs pro Tag + ca. 50 Zu- und Wegfahrten mit PKWs) und hätte zudem noch den Wegfall von 5 Parkplätzen zur Folge. Ist für die Zufahrt und die Parkplätze ein Ersatz geplant?

Stellungnahme Die Einschränkungen durch den Gewässerraum sind in ihrem Falle vorgängig gering. Generell fallen alle bestehenden, rechtmässig erstellten Parkierungsflächen, Wege, Gebäude, Gartengestaltungen, Bepflanzungen usw. unter die Bestandesgarantie (RBG § 109a). Alle bestehenden Strukturen, also auch der Fussweg, dürfen weiterhin wie bisher benutzt werden, solange keine Ausdolung erfolgt. Zusätzlich fallen alle Nutzungseinschränkungen im Aussenraum (Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel oder die Bepflanzung durch einheimische Pflanzen) weg. Die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung, welche eine extensive Nutzung im Gewässerraum festlegen (GSchV Art 41c) finden bei eingedolten Gewässern keine Anwendung, da Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.

Wie beim Mitwirkungsgespräch vom 17.04.2023 besprochen, kommt es im Gebiet Jostenmatt, solange keine Nutzungsänderungen und Neugestaltung des Areals geplant ist, zu keiner Bachöffnung. Dies vorbehaltlich des Zustands der heutigen Dole – ein Ersatz der bestehenden Dole ist gemäss Art. 38 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG) nur in Ausnahmefällen möglich.

Somit ist der Ist-Zustand eines Gebiets (gegenwärtige Erschliessungssituation, Bebauung etc.) nicht relevant für die Gewässerraumplanung.

Anliegen Der wichtige und unverzichtbare Zugang zu unserem grössten Eingangstor (über 2,8 m Breite) wäre nicht mehr möglich, ist jedoch sogar gemäss § 109 und § 110 des RBG in ihrem Bestand geschützt «Besitzstandgarantie». Zudem handelt es sich hier um eine offizielle Zufahrtstrasse «Erschliessungsstrasse» und nicht um einen Fussweg! Das Tor wurde beim damaligen Baubewilligungsverfahren so bewilligt, was nur mit der erwähnten Erschliessungsstrasse möglich war.

Bei Hochwasser in der Birs wäre der Zugang zur Parzelle 1591 über den Jostenmattweg zudem nicht gewährleistet.

Stellungnahme Beim Strassennetzplan, welcher am 09.09.2002 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, handelt es sich um einen rechtskräftigen Plan, welcher die zukünftige Erschliessung des Siedlungsgebietes von Dittingen aufzeigt. Gemäss Strassennetzplan ist vorgesehen, dass das Gebiet Jostenmatt zukünftig via Jostenmatt erschlossen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewilligung des Tors aufgrund der vorhandenen Erschliessungsstrassen 'Jostenmatt' vollzogen wurde und nicht aufgrund des Fussweges.

Das kantonale Wasserbaukonzept sowie die kantonale strategische Revitalisierungsplanung planen Hochwasserschutz-Massnahmen für die Birs. Es wird stark davon ausgegangen, dass bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs vorgängig die Birs revitalisiert wird, sodass ihr Hochwasserschutz sichergestellt ist und der Jostenmattweg als sichere Erschliessungsstrasse dienen kann.

Anliegen Die Offenlegung des Bachs hat im Mündungsgebiet eventuell eine stauende Wirkung und könnte kontraproduktiv in Bezug auf «Schutz des Menschen und der Sachwerte vor Hochwasser gemäss § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG)» sein! Dies muss sicher im Vorfeld genauestens abgeklärt und die Gefahrenkarte provisorisch aktualisiert werden.

Stellungnahme Bei einer allfälligen Ausdolung des Dittingerbachs wird das Bachbett so ausgestaltet, dass Abflussspitzen aufgenommen werden können und zu keine negativen Auswirkungen (Stichwort: stauende Wirkung, Gefahr für Mensch etc.) führen.

Anliegen Es wäre zu begrüssen und sinnvoll, wenn die Planer und die Behördenmitglieder die Situation mit uns direkt Betroffenen vor Ort besichtigen würden. Uns interessiert auch, was Sie für Lösungen unserer Probleme bieten könnten, welche durch diese unsinnige Massnahme entstehen würden. Auch deren Kostenfolgen für unseren Betrieb für allfällige neue Lösungen? Wer haftet bei einer Überflutung unserer Kellerräume und den allfälligen Betriebsunterbrüchen durch diese Offenlegung?

Stellungnahme Die Gemeinde führte mit dem kantonalen Amt für Raumplanung und dem Tiefbauamt einen gemeinsamen Augenschein durch. Die entsprechende Aktennotiz wurde Ihnen zugestellt.

Anliegen [...] Auf Grund der schwerwiegenden Einschränkungen und Folgen muss hier [...] auf die Offenlegung und eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (analog Ritzematt [...]) und der Bach ab der Baselstrasse bis zur Einmündung in die Birs eingedolt bleiben.

Stellungnahme Die Gemeinde sah vor, im Bereich Jostenmatt auf den Gewässerraum zu verzichten. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Verzicht als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Gemäss Aussage des Kantons im Vorprüfungsberichts: «Entlang dieses Abschnitts sind sowohl im kantonalen Wasserbaukonzept wie auch in der strategischen Revitalisierungsplanung Massnahmen von mittlerer Priorität zur Revitalisierung vorgesehen. Die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Revitalisierung. Somit ist davon auszugehen, dass trotz schwieriger Verhältnisse eine Ausdolung möglich wie auch sinnvoll ist. Ausserdem bestehen entlang der Dole bereits rechtskräftige Uferschutzzonen (Beschlussdatum 22. Oktober 2007), welche den Raum für eine Ausdolung bereits teilweise sicherstellen. Eine Ausdolung kann somit langfristig gesehen nicht ausgeschlossen werden.»

Der entscheidende Unterschied zwischen den Bereichen Jostenmatt und Ritzematt ist somit, dass bei der Jostenmatt an der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2007 beschlossen wurde, dass in diesem Bereich eine Uferschutzzone festgelegt

wird (Genehmigungsdatum: 26. August 2008). Durch die Festlegung der Uferschutzzone wurde impliziert, dass eine Ausdolung in diesem Bereich stattfinden soll. Zudem sehen auch das kantonale Wasserbaukonzept und die kantonale strategische Revitalisierungsplanung im Bereich Jostenmatt eine Ausdolung bei mittlerer zeitlicher Priorität vor. Im Gegensatz zum Schachletebach weist der Dittingerbach einen mittleren ökologischen Nutzen auf.

Hierbei sei erwähnt, dass die Einschränkungen durch den Gewässerraum in ihrem Falle vorgängig gering sind. Generell fallen alle bestehenden, rechtmässig erstellten Parkierungsflächen, Wege, Gebäude, Gartengestaltungen, Bepflanzungen usw. unter die Bestandesgarantie (RBG § 109a). Alle bestehenden Strukturen, also auch der Fussweg, dürfen weiterhin benutzt werden, solange keine Ausdolung erfolgt. Zusätzlich fallen alle Nutzungseinschränkungen im Aussenraum (Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel oder die Bepflanzung durch einheimische Pflanzen) weg. Die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung, welche eine extensive Nutzung im Gewässerraum festlegen (GSchV Art 41c) finden bei eingedolten Gewässern keine Anwendung, da Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.

Anliegen	Bei einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren könnte man annehmen, dass eine Mitwirkung der Anstösser/Betroffenen gefordert, oder zumindest gewünscht wird. Die Tatsache, dass die Betroffenen nicht aktiv darüber informiert werden, lässt den Schluss zu, dass dem nicht so ist. Schade. Wir hoffen dennoch, dass es auch im Sinne des Gemeinderats ist, eine praktikable Lösung zu finden und nicht nur Papier neu einzufärben. (Wir erhalten trotz mehreren Nachfragen das Dorfinformationsblatt «Schnäggeposcht» nicht.)
Stellungnahme	Vielen Dank für den Hinweis. Es wird darauf hingewiesen, dass auf das öffentliche Mitwirkungsverfahren im kantonalen Amtsblatt (Nr. 43 vom 27. Oktober 2022) wie auch im Wochenblatt (Nr. 43 vom 27. Oktober 2022) aufmerksam gemacht wurde.

2.6 Pascal Buser, Alte Strasse 55, 4243 Dittingen

Eingabe vom **27.11.2022**

Verzicht Gewässerraum Parzelle Nr. 1810

Anliegen Ich bin der Meinung, dass auf der Parzelle 1810 kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Der Bach ist seit eh und je in diesem Bereich eingedohlt. Auf der Nachbarparzelle 510 westlich, bis zur geplanten Überquerung der Hauptstrasse ist der Bach überbaut. Im östlichen Bereich überquert er die Baselstrasse, was eine zwingend bleibende Eindohlung zur Folge hat. Ich denke es ist auch im Sinne des Gemeinderates in diesem Bereich auf eine unnötige Ausscheidung einer Schutzzone für einen Gewässerraum zu verzichten. Ich meinerseits würde für eine solche Ausdohlung des Baches oder sogar eine Landabtretung keine Hand bieten.

Stellungnahme Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Der Fokus liegt auf einer langfristigen Sicherung des Raumes für die Revitalisierung und Renaturierung des Gewässers und ist somit auch ein wichtiges Planungsinstrument für kommende Generationen. Seit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Jahr 2011 müssen in der Schweiz für alle oberirdischen Gewässer (auch eingedolte) ein Gewässerraum festgelegt werden. Somit handelt es sich bei der Festlegung des Gewässerraums um ein nationales Interesse und private Interessen wie bspw. die Einschränkungen von bestehenden Nutzungen – in diesem Falle der Aussenbereich - begründen einen Verzicht des Gewässerraums nicht. Die aktuelle Bebauung und Nutzung des Gebiets können gemäss den nationalen Gesetzgebungen nur in wenigen Ausnahmen beachtet werden.

Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten, leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab. Eine Abweichung von dieser Breite oder ein Verzicht des Gewässerraums führt zu einer Nichtgenehmigung durch den Regierungsrat. Anstatt dem schmaleren Gewässerraum, welcher mit der vorliegenden kommunalen Planung festgelegt werden würde, würde bei einer Nichtgenehmigung weiterhin der breitere Gewässerraum nach Übergangsbestimmung (in diesem Fall ca. 18 m) gelten, der bereits heute Ihre Nutzung einschränkt. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen wird somit mit der vorliegenden Planung aufgehoben.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Einschränkungen durch den Gewässerraum in Ihrem Falle gering sind. Generell fallen alle bestehenden, rechtmässig erstellten Gebäude, Gartengestaltungen, Bepflanzungen, Parkierungsflächen, Wege, usw. unter die Bestandesgarantie (RBG § 109a). Alle bestehenden Strukturen, also auch Ihre Gartenfläche, dürfen weiterhin benutzt werden, solange keine Ausdohlung erfolgt. Zusätzlich fallen bei Ihnen alle Nutzungseinschränkungen im Aussenraum (Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel oder die Bepflanzung durch einheimische Pflanzen) weg: Die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung, welche eine extensive Nutzung im Gewässerraum festlegen (GSchV Art 41c) finden bei eingedolten Gewässern keine Anwendung, da Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.

2.7 Thomas Buser, Kundmattweg 24, 4246 Wahlen

Eingabe vom **27.11.2022**

Verzicht Gewässerraum Parzelle Nr. 511

Anliegen Ich bin der Meinung, dass auf der Parzelle 511 kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Der Bach ist seit eh und je in diesem Bereich eingedohlt. Auf der Nachbarparzelle 510 westlich, bis zur geplanten Überquerung der Hauptstrasse ist der Bach überbaut. Im östlichen Bereich überquert er die Baselstrasse, was eine zwingend bleibende Eindohlung zur Folge hat. Ich denke es ist auch im Sinne des Gemeinderates in diesem Bereich auf eine unnötige Ausscheidung einer Schutzzone für einen Gewässerraum zu verzichten. Ich meinerseits würde für eine solche Ausdohlung des Baches oder sogar eine Landabtretung keine Hand bieten.

Stellungnahme Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Der Fokus liegt auf einer langfristigen Sicherung des Raumes für die Revitalisierung und Renaturierung des Gewässers und ist somit auch ein wichtiges Planungsinstrument für kommende Generationen. Seit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Jahr 2011 müssen in der Schweiz für alle oberirdischen Gewässer (auch eingedolte) ein Gewässerraum festgelegt werden. Somit handelt es sich bei der Festlegung des Gewässerraums um ein nationales Interesse und private Interessen wie bspw. die Einschränkungen von bestehenden Nutzungen – in diesem Falle der Aussenbereich - begründen einen Verzicht des Gewässerraums nicht. Die aktuelle Bebauung und Nutzung des Gebiets können gemäss den nationalen Gesetzgebungen nur in wenigen, Ausnahmen beachtet werden.

Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab. Eine Abweichung dieser Breiten kann zu einer Nichtgenehmigung durch den Regierungsrat führen. Anstatt dem schmaleren Gewässerraum, welcher mit der vorliegenden kommunalen Planung festgelegt werden würde, würde bei einer Nichtgenehmigung weiterhin der breitere Gewässerraum nach Übergangsbestimmung (in diesem Fall ca. 18 m) gelten, der bereits heute Ihre Nutzung einschränkt. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen wird somit mit der vorliegenden Planung aufgehoben.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Einschränkungen durch den Gewässerraum in Ihrem Falle gering sind. Generell fallen alle bestehenden, rechtmässig erstellten Gebäude, Gartengestaltungen, Bepflanzungen, Parkierungsflächen, Wege, usw. unter die Bestandesgarantie (RBG § 109a). Alle bestehenden Strukturen, also auch Ihre Aussenbereich, dürfen weiterhin benutzt werden, solange keine Ausdohlung erfolgt. Zusätzlich fallen bei Ihnen alle Nutzungseinschränkungen im Aussenraum (Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmittel oder die Bepflanzung durch einheimische Pflanzen) weg: Die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung, welche eine extensive Nutzung im Gewässerraum festlegen (GSchV Art 41c) finden bei eingedolten Gewässern keine Anwendung, da Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können.

2.8 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission i.V. Regula Waldner, Ebenrain-Zentrum, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Eingabe vom 18.11.2022

Planungsbericht S. 6 «Bauen im Gewässerraum»

Anliegen	<p>Der zweite Absatz bezüglich Ausnahmen lässt die GrundeigentümerInnen im Glauben, dass Ausnahmen für Kleinanlagen wie Stege, Treppen, Sitzbänke für die private Gewässernutzung i.d.R. als Ausnahme gewährt würde. Ebenso der Hinweis, dass Neu-, An- und Umbauten im Gewässerraum als Ausnahme möglich sind.</p> <p>→ Es wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass jeweils eine Prüfung des Einzelfalls massgebend ist, wo unter Umständen und aufgrund einer Interessenabwägung eine Ausnahme gewährt werden kann.</p>
Stellungnahme	Dieser Hinweis wird entsprechend im Planungsbericht ergänzt.

Planungsbericht S. 6 «Nutzung von Aussenräumen»

Anliegen	<p>Der Hinweis betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist bezüglich Klammerbegriff (z.B. ... Schrebergärten) zu korrigieren. Dem Mutationsplan ist nicht zu entnehmen, wo Gewässerräume entsprechende Anlagen tangieren würden. Weiter könnte der Begriff bestehende Anlagen falsch verstanden werden und auch private Anlagen und Gärten gemeint sein.</p> <p>→ Es wird empfohlen, die Inhalte dieses Abschnittes zu korrigieren und auf die Nutzungszonen und Gegebenheiten der Gemeinde Dittingen anzupassen.</p>
Stellungnahme	Dieser Abschnitt wird entsprechend im Planungsbericht korrigiert.

Chälengrabenbach | Abschnitt 2

Anliegen	<p>Es wird begrüsst, dass für den Chälengrabenbach (unter dem Kählenweg) ein Gewässerräum ausgeschieden wird. In Beachtung der Revitalisierungsmassnahmen (Ausdolung, grosse zeitliche Priorität) des Chälengrabenbaches im Landschaftsgebiet ist zu prüfen, ob der Gewässerraum im Bereich des Siedlungsgebietes dort definiert wird, wo durch eine künftige Ausdolung eine möglichst hohe Biodiversität erzielt werden kann (ausserhalb des Weges, im Bereich der offenen unüberbauten Flächen in der Talebene).</p> <p>→ Gewässerraum ist ausserhalb des Weges festzulegen, damit der Raum für eine Ausdolung gesichert werden kann.</p>
Stellungnahme	<p>Im oberen Abschnitt des eingedolten Chälengrabenbachs befindet sich westlich die OeWA-Zone mit Zweckbestimmung Sport und weiter südlich davon eine W2-Zone, die nur noch wenige unüberbaute Fläche hat. Der Sportplatz Chälen ist der einzige Sportplatz in der Gemeinde und kann nicht verlegt werden, da keine unüberbauten Flächen in dieser Grössenordnung im Siedlungsgebiet noch vorhanden sind. Eine Ausdolung des Gewässers ausserhalb des Weges in Richtung OeWA-Zone hätte grossen Einfluss auf die Grösse des Sportplatzes und würde das Ausüben sportlicher Aktivitäten komplett verunmöglichen. Eine gute Sportinfrastruktur ist für die</p>

Attraktivität einer Gemeinde als Wohnort immens wichtig. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum so belassen.

Dittingerbach | Abschnitt 3

- Anliegen** Die Verlegung des Dittingerbachs in das Landschaftsgebiet mit Ausscheidung des Gewässerräumtes bzw. den vorgesehenen Planungsschritten und -verfahren kann nachvollzogen werden. Die damit verbundene Ausdolung wird begrüsst. Es bietet sich die Chance mit der Ausdolung eine Vernetzungsachse mit hohem ökologischem Wert zu gestalten. Es wird angeregt einen dafür genügend breiten Gewässerraum auszuscheiden (unter Berücksichtigung der Schlüsselkurve, Breite zur Sicherstellung der Biodiversität). Im südlichen Abschnitt wird der Gewässerraum in das Waldareal ausgedehnt, was zu vermeiden ist. Ein Ausdolung des Gewässers in den Bereich des Waldes bzw. der steilen Hanglage darf nicht zu Lasten einer Bachbegleitvegetation führen, zumal Raum und Potential im Offenland und ausserhalb der steilen Hanglage vorhanden ist.
- Der Gewässerraum ist unter Berücksichtigung der Biodiversitätskurve zu vergrössern (Breite zur Sicherstellung der Biodiversität).
 - Im Gebiet Geren ist der Gewässerraum bis an den Waldrand zu verbreitern.
 - Der Gewässerraum ist im Gebiet Ebni in östliche Richtung zu verschieben und ausserhalb des Waldareals festzulegen.

- Stellungnahme** Wir danken für den Hinweis bzgl. Tangierung mit dem Wald. Dieser ist insbesondere beim Verlegungsprojekt des Dittingerbachs zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat bereits im Rahmen der Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung entschieden, dass der Gewässerraum auf die vorhandene Uferschutzzone festgelegt wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Breite des Gewässerräumtes für den Bachverlauf und seine Ufervegetation ausreicht, sodass die Waldfläche beim Ausführungsprojekt nicht tangiert wird. Zudem kann der Wald als Bestandteil der Ufervegetation integriert werden und eine hohe Biodiversität sicherstellen.
- Im Gebiet Geren wird der Gewässerraum nicht bis an den Waldrand verbreitert, sondern gemäss Breite der Uferschutzzone (ca. 12.0 m) festgelegt. Dies aus dem Grunde, da der Gewässerraum bereits heute breiter festgelegt wird, als dies die Mindestbreite (11.0 m) gemäss 41a Abs. 2 GSchV vorschreibt. Zudem erscheint es sinnvoller, dass beim Verlegungsprojekt die Lage und Breite des Gewässers inkl. Uferbereich genauer untersucht und definiert werden.

Schachletebach | Abschnitt 4

- Anliegen** Im Gebiet Ritzenmatt ist Potential für eine künftige Ausdolung vorhanden. Ein Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerräumtes widerspricht der übergeordneten Gesetzgebung. Die Begründung mit einer anzustrebenden Innenentwicklung und Verdichtung kann nach Ansicht der NLK nicht genügen. Mit einer neu gewählten Linienführung des Gewässers ist eine Bebauung nach wie vor möglich.
- Es ist ein Gewässerraum im Gebiet Ritzenmatt festzulegen.

- Stellungnahme** Im Rahmen der Überarbeitung aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde eine neue Linienführung des Gewässers untersucht. Im Planungsbericht wurde

darauflin auf eine mögliche Verlegung eingegangen und erläutert, weshalb diese nicht in Betracht gezogen wird. Auch eine asymmetrische Legung des Gewässerraums stellt keinen übermässigen Vorteil dar. Da gemäss strategischer Revitalisierungsplanung ein geringer ökologischen Nutzen für den Schachletebach ausgewiesen wird und eine Ausdolung aufgrund der Bebauungssituation langfristig nicht möglich ist, wird der Verzicht des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5b GschV beibehalten.

Nachführungsplan

Anliegen Im Nachführungsplan soll die Uferschutzzone im Landschaftsgebiet dargestellt werden.

Stellungnahme Der Nachführungsplan wird entsprechend angepasst.